

Vines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths
des Heiligen Reichs Stadt

Francfurt am Mayn/

Anderweit-erneuerte und verbesserte

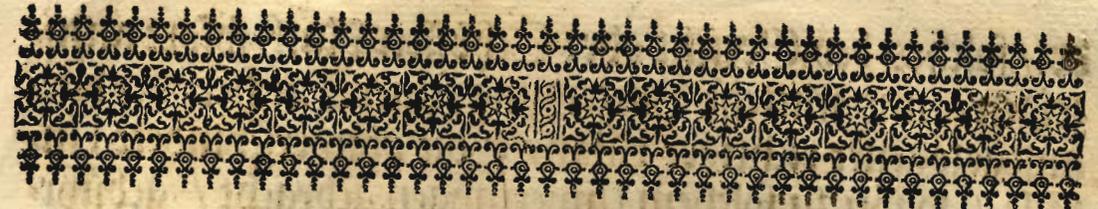
Ordnung/

Muthwillige

Banquerottirer und Falliten
betreffend.



Gedruckt zu Francfurt am Mayn/
Im Jahr 1708.



Ir der Rath des Heiligen Reichs Stadt
 Franckfurt thun kund / und fügen hiemit
 jedermänniglich zu wissen : Demnach
 die leidige Erfahrung zu Unserm höchsten
 Mißfallen / und sonderbarem Aergernuß
 rechtschaffener Gemüther / bezeuget / daß
 obnerachtet derer / so wohl in denen Rechten und Reichs
 Constitutionen / als auch insonderheit von Unsern Vor
 fahren nach und nach publicirten Verordnungen / auff die
 muthwillige Banquerottirer und Falliten gesetzter schwe
 rer Straffen / danoch eine Zeither viele / so Christen als
 Juden / keine Scheu getragen / diejenige / welche auff
 Treu und Glauben ihnen Geld und Waaren fürgestre
 cket / anvertrauet und committiret / wieder die Christliche
 Liebe / alle Rechte und Erbarkeit / mit Hindansetzung ih
 res ehrlichen Namens / schändlich zu hinter gehen / und
 mittels Erpracticirung durch allerhand listige Vorstellun
 gen und Collusiones, höchst nachtheiliger Vergleiche / um
 die auffgenommene Gelber und Waaren / wo nicht gänz
 lich / doch guten Theils / zu bringen und zu betriegen :
 Daß dannenhero sothane / zu Schwächung ehrlicher
 Handels-Leute Nahrung und Credit, mithin des gemei
 nen Commercii Zerrüttung gereichendem Unwesen / nach
 Möglichkeit vorzubeugen / und diesen boßhafften Betrie
 gern / so ärger als Diebe zu achten / den Weg ihren Näch
 sten leichtfertiger Weise zu gefährden / so viel immer thun
 lich / zu versperren / von Obrigkeitlichen Amts wegen
 folgende geschärfste Verordnung zu machen / eine Noth
 wendigkeit erachtet worden : Ordnen demnach / setzen
 und wollen.

I. Daß ein jeder Schuldmann / so sich in dem Stan
 de / seine Creditores nicht befriedigen zu können / befin
 det /

det/ solches bey Gericht oder Schöffen-Rath sofort anzuzeigen/ und mittelst Vorzeigung seiner Bücher oder darauf gezogener richtiger Bilanz, die ohnverschuldete Unfälle / so ihn zu solchem Unvermögen gebracht / gebühlich darthun und erweisen / bey dessen Unterlassung und sich äusserender Insolvenz aber

II. Gewärtig seyn soll/ daß ob gleich kein Kläger vorhanden/ oder sich angäbe/ dannoch dessen Person sich zuforderst versichert/ und falls derselbe

III. Sich auff die Seite begeben/ oder auff flüchtigen Fuß gesetzt/ alsdann allhier öffentlich/ oder auch durch ablassende Compals-Brieffe anderer Orten / wo er sich vermuthlich auffhalten mögte / citiret / und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener anzeige oder auftrittung ihm

IV. Der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret/ Geld/ Güter/ Waaren/ Handels-Bücher und Brieffschafften in Beschlag genommen und obsigniret werde/ und dasern

V. Bey Durchgehung deroselben sich ergeben würde/ daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditoren nicht zureichen wolte/ alsdann

VI. Nicht allein die vorhandene Effecten förderlich zu Geld gemacht/ und / nach Ordnung derer Rechten/ unter die Creditores aufgetheilet/ sondern auch

VII. Wegen des Schuldners geführten Bandels und Lebens-Art genaue Information und Erkundigung eingezogen/ er selbst auch/ da er bey handen/ examiniret werden soll / ob er erweislich durch unvorgesehene Unglücksfälle in den Abgang der Nahrung und Verderben gekommen/ oder aber

VIII. Durch Nachlässigkeit/ sein oder der Seinigen prächtige Haushaltung/ Anschaffung kostbarer Mobilien/ wollüstiges Leben / mit frembdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen/ und dergleichen überles Verfahren / in solchen Zustand gerathen/ oder auch

IX. Mit

IX. Mittels dissimulation und Verschweigung der Sache wahren Beschaffenheit und vorhandener Effecten/ sich mit anderer Leute Verlust / betrieglicher weise / nebst auffopfferung Ehre und Gewissens / zu bereichern trachte / welchen falls

X. Ein solcher Schuldman nicht nur für infam, und zu Betretung ehrlicher Aemter und Gesellschaften unwürdig gehalten und erkläret sein / sondern auch

XI. Als ein offenbarer falsarius, mit nachtrücklicher / und der verübten Leichtfertigkeit und Gefährde gemäßer Leibs: und anderer Straffe angesehen / und davon

XII. Nicht befreyet / noch mit einem sichern Gelaidt versehen werden soll / ob gleich immittelst die meiste oder gesammte seine Creditores darum ansuchen / oder sich in der Güte mit ihme setzen würden / gestallten

XIII. Ein solcher Vergleich oder Accord, in welchem nicht alle und jede requisita, so in der Reformation part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12. wie auch in der Anno 1631. unter dem Titul: Cessionis bonorum, und wie es damit / auch denen Fallimenten und Accorden gehalten werden soll / publicirten Ordnung sich beschrieben befinden / und zu mehrer Nachricht hinten angetruckt sind / eigentlich beobachtet und erfüllet worden / weder Uns / der Obrigkeit / an obbemeldter Bestraffung verhinderlich / noch denjenigen Glaubigern / so darinnen nicht austrücklich gewilliget / im geringsten nachtheilig seyn / oder zu einiger consequenz gereichen soll ; Und wird hiemit

XIV. Denen Maqueletern und andern / welche unter allerhand intriguen und scheinbarer Beredung / zu Erhaltung derer majorum, und Aufwürckung eines vortheilhafften Accords, als Unterhändler und Mittler sich gebrauchen lassen / fürterhin dessen müßig zu gehen / alles Ernstes befohlen / weniger nicht

XV. Ob angezogene passus von Worten zu Worten hiemit bestätiget / und zugleich alle derer Banquerottirer und Falliten halben vorhin gemachte Verordnungen /

B

so

so fern dieselbe in dieser nicht geändert worden/ anhero wie
derholet / inmassen

XVI. Künsttighin gegen solche Betrüger vorbeschrie-
bener massen mit Eysen und Nachtruck verfahren / auch
begebenden Fällen und Obrigkeitlicher Ermässigung nach/
die angefetzte Straffen weiter geschärffet werden sollen;
Wornach sich jeder zu richten/ und für Schimpff und Be-
straffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 3ten Julii 1708.

Extractus Reformation. Francof.

Part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. & 12.

§. VIII.

Alsdann auch Uns dem Rath nun vielmahls ange-
bracht/ welcher gestalt die Schuldleut/ wann sie im
Schein Trauens und Glaubens/ Geld und Waaren/ bey
andern aufgebracht/ entlehnet / und genommen haben/
ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben/ und zu trei-
ben/ oft so bald darnach entweder ihren Glaubigern ei-
nen mißlichen Vertrag anbieten/ oder gar aufstehen/ auß-
treten/ und in die Freyungen sich begeben/ auch alsdann
denselbigen beschwerliche Mittel / und offtermahls nicht
den halben Theil des Capitals an Bezahlungsstatt zu ge-
ben/ zumuthen dörfen: Und aber solche Schuldleut ge-
meiniglich / durch übermäßigen Pracht/ unordentlich
Wesen und Leben/ in Abnehmen und Verderben kommen/
oder wohl vorseßlicher / betrieglicher Weiß / sich mit an-
derer

derer Leut Geld und Gut (welches mehr / als vor einen Diebstahl zu achten / und in alle weg straffwürdig ist) zu bereichen / unterstehen / und vermittelt solcher gefährlicher Handlungen/nach getroffenem Accord mehr vermögen/als sie jemahls gehabt haben/welches dann den Kauff- und Handelsleuten in gemein / besonders zu diesen geschwinden Zeiten/nicht allein hochschädlich / sondern auch Uns / und Unsern von Römischen Käysern / und Königen hochlöblichster Gedächtnuß/habenden befreyheten Messen/da es länger nachgesehen werden solte / sehr nachtheilig seyn würde / in Erwegung / je zu zeiten etliche / und der mehrertheil der Creditorn, mit ihren Debitorn accordiren/ doch sonder einige Solenniteten, und vielmahls mit ganz unleidentlichen clausuln, und Bedingen / welche alsdann andern Glaubigern auch aufgetrungen werden wöllen/ darauß Zerrüttung und Abgang der Gewerben / und Handel erfolgt / und zu zeiten nicht wenig Betrugs und Collusion unterlauft.

§. IX.

So haben Wir demnach / solches so viel immer möglich zuvorkommen / und Unsere Privilegien und Freyheiten zu erhalten/nachfolgende Ordnung gesetzt/und gegeben: Setzen/ordnen/und wöllen auch hiemit/da ein Schuldmann / der seye außgetretten oder nicht / sich mit seinen Gläubigern zu setzen / vorhabens / und der mehrertheil der Creditorn, oder welche die größte Summen hätten/ sich mit ihme in Vertrag einzulassen / urbietig wären/ daß der Schuldmann zuorderst eine Verzeichnuß / aller und jeder seiner Gläubiger Namen / und Specification der Schuldsommen zu übergeben und dann seine Handelsbücher/ Schuld-Register/ Brieff/Geld/Güter/und Baaren/so in seiner Hand/ nicht allein nahmhafft zu machen/ und darunter gefährlicher Weiß nichts verschweigen / sondern auch den Gläubigern respectivè zu offenbaren/ und zu ersehen/ und so viel nöthig/ darauß zu extrahiren/ un-

verweigert vorzulegen/ oder da solche ehehaffter Verhinderung halben nicht beyhanden/ noch sobald zur stätt gebracht werden köndten/ er der Schuldman zum wenigsten mit einem formlichen glaubwürdigen Bilanzo, oder Extract der Schulden/ Gegenschulden/ Gelds/ Güter/ und Waaren gefast zu erscheinen schuldig seyn solle.

X.

Wird damit zum zweyten/ in solchen Verträgen/ den Rechten nachgegangen / und aller Betrug / Verdacht/und Collusion, möglicher Dingen verhütet werden möchte / so sollen alle und jede namhaffte gemachte Glaubiger ehe / und daß mit dem Schuldman etwas geschlossen/ entweder durch den Debitorn selbst/ oder etliche der andern Glaubigern/ dessen gebührlicher massen certificirt/ und durch sich selbst/ oder ihre vollmächtige Gewalthaber zu angebotener Handlung/ und Accord sich einzustellen/ beschrieben werden / den Glaubigern disfalls unbenommen/ auß ihrem Mittel / zu bessern der Sachen Vorstand einen Ausschusz zu machen/ und demselben die Unterhandlung zu vertrauen. Dann da solches überschritten/ und nur etliche ohne Vorwissen / und Beyseyn der andern Glaubigern / mit dem Schuldman tractiren/ dasselbig verbrieffen/ und subscribieren würden: Sollen die Glaubigere / so es widersprechen / dergleichen Verträge einzugehen/ und zu unterschreiben nicht verbunden seyn/ wann schon diejenige / welche den Accord getroffen / der mehrertheil / und mit der grössern Summa gewesen wären.

XI.

Wird dann zum dritten/ sollen entgegen die Glaubigere/ wann der Vertrag verfasset/ und dessen Confirmation begehret werden will/ ihre angegebene Credita oder Schulden/ durch unverdächtige Handschriften / Brieff/ Handelsbüchere/ oder glaubwürdige Extract gleichfalls liquidiren / und summariter bescheinen / (dann des
Schuld

Schuldmanns blossen Worten und Bekandtnuß hierinnen / in præjudicium aliorum Creditorum , nicht satter Glauben zugestellt wird) auch darneben mit dem Eyd durch sich selbst/oder ihre hierzu Bevollmächtigte vor Unserm Stadt-Gericht / oder Schöffen-Rath betheuren/ daß solche Handschriften/Bücher/Brieff/und Extract, so wohl just / und gerecht/ und daran nichts bezahlet / als auch der ansehende Vertrag / vorgelegter / verlassener massen / aufrichtig / niemand zu Nachtheil / Schaden / oder Præjudiz vorgenommen/sondern ihnen selbst/ und dem Schuldman allerseits zum besten Frommen / auch ohne einigen neben Vertrag / verschlagene Geding oder Collusion des Schuldmanns (alles sonder Gefährd und Argelist) abgeredt und beschlossen worden seye.

XII.

Wann nun obgesetztes / alles und jedes der Gebühr/ in und bey künfftigen Verträgen respectivè gehalten / auch der mehrertheil der Glaubigern/oder welche die gröste Summen haben / darzu einwilligen / bevorab in Fällen / da der unversehens zugestandene Unfall / und erlittene Schaden kundt und offenbar ist / und man des Vertrags Confirmation für Unserm Stadt-Gericht/oder Schöffen-Rath suchet : Soll derselbige auff vorgehende schleunige Cognition bestättiget / und auff den Fall demselbigen gemäß / in Recht erkant werden / ungeachtet etliche Glaubigere / so die geringste Anzahl / und Summen haben / sich darinnen sperren / denselben nicht eingehen / noch unterschreiben wolten. Dann solche Glaubigere darzu verbunden seyn sollen. Sonsten aber und da einiger Vertrag/dieser Ordnung ungemäß/allhie angestellet worden wäre/derselbe soll auff der Partheyen Begehren/durch Unser Stadt-Gericht / oder Schöffen-Rath / weder confirmiret und bestättiget / noch auch / da es in künfftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen solte/etwas darauff in Recht erkant werden.

Extractus verbesserter Ordnung über etliche
Puncten der Reformation de Anno 1631. von der
Cessione bonorum, wie es damit gehalten werden soll / auch
von Fallimenten und Accorden.

I.

Einnach in den Sachen Cessionis bonorum
(davon d. part. i. tit. 50. Verordnung beschicht)
ein zeithero unverantwortliche Mißbräuch ein-
schleichen wollen: So soll solchem zuvorkommen/ die Re-
formation dahin hiemit erklärt seyn / daß ein jeder / wel-
cher dergleichen beneficii cessionis sich zu gebrauchen be-
gehrte / vor allen Dingen mit einem ordentlichen Inventa-
rio, und Beschreibung aller seiner Haab und Güter / auch
der Activ- und Passiv-Schulden / und hierunter seiner
Schuld-Glaubiger Namen / und wie viel er jedem jeden
schuldig / in Form einer völligen Bilanzo sich gefast ma-
chen / selbige zugleich / neben der Supplication pro ad-
mittenda cessione, für Gericht oder Schöffen-Rath
übergeben / auch sich nicht allein in solche Supplication
zu würcklicher Abtretung / und dem Jurament kommen
zu lassen / sondern auch umb Citation an die Creditorn
bitten soll / deren Citation dann außtrücklich einzurucken /
daß die Creditorn oder deren Ausschusz selbst / oder aber
durch gewisse Curatores, mittelst rechtmässiger qualifica-
tion, dergestalt erscheinen / damit zugleich neben Vorbrin-
gung ihrer Nothdurfft / ratione admissionis petitæ, auch
die würckliche Cession, auß des Debitoris Händen / ange-
nommen / und dessen Güter und Effecten durch dieselbi-
ge biß zu Ausgang der Sachen / gebührlich gestellt / verse-
hen und respectivè, vergantet werden.

II. Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn ste-
het / beym ersten Reces fürbracht und gebetten: Solle
darauff unerwartet deß termini Citationis, vom Herrn
Schultheissen der Implorant, zum End in continenti ver-
stattet / der auch vom selbigen so bald geleistet werden / wel-
chem

89

chem Eyd über die gewöhnliche contenta post verba :
Barhafftig anzeigen / 2c. noch dieses zu addiren / und alle
solche Haab/Güter/Schulden/darüber besagende Bücher/
brieffliche Urkunden / sammt was deme ferner anhängig/
und den Creditorn zur Nachricht dienlich/sobald sich deren
Aussschuß oder Curatorn legitimirt und diß Orts ange-
ben/all sammtlichs mit einander würcklich übergeben und
zu hand en stellen.

III. Weil auch ein Nothdurfft erachtet / daß in even-
tum, da etwan hiebey dienothwendige Requisite nicht ge-
bührlich und treulich erstattet / oder sonst der Exceß und
Betrug zu grob befunden/der Debitor seiner Person hal-
ber/gnugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Dafern
er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder
Bürgschafft leisten köndte / (welche er sonst ebenmäßig
in termino Citationis, eigentlich nachmahlig zu machen
schuldig) so soll auch deswegen von ihme juratoria Cau-
tio de sese sistendo, &c. alsobald geleistet werden.

IV. Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezo-
gene/ gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend/
soll gegen diejenigen/ sowol Weibs- als Manns-Personen/
welche gefährlicher weiß ihre Schuld-Glaubigere ange-
setzt/und darauff bald mit obgemeldter cession, oder auch
etwan mit Accordir- und Vergleichungen durch sich al-
lein / oder offtmahls durch Collusion ihrer Mitgehülffen
sich zu salviren vermeynen/ mit ernstlichen Bestrafungen
(vermög des H. Reichs-Policey-Ordnungen/ und darauff
sich beziehender Reformation: darinn solches als ein
bößlicher Betrug/ muthwillige Darsetzung/ welche sich ei-
nem Diebstahl wohl vergleicht / titulirt und beschrieben
wird) unverzüglich verfahren / und sonst allenthalben
der Reformation sammt derer in Anno 1620. erneuer-
ten Ordnung/so wohl auch dieser Verordnung strictè nach-
gegangen / und zumahl nichts von den Partheyen / deren
Advocaten oder Procuratorn solchen zu wider practi-
cirt, gesucht noch gehandelt werden.

V. In beyden vorgesezten Fällen Cessionis, itemque Transactionis, welche von unzählbaren Debitorn gesucht werden möchte / sollen solche Debitorn hiemit verwarnet seyn / da sie nicht gleich anfangs der befindlichen Insolventz ihre richtige Bilanz obgehörter massen vorlegen / sondern solches wissentlich / bisz res nicht mehr integra, oder sie sich darüber absentirt hätten / unterliessen / daß auff solchen Fall ihnen das sicher Gelaid ins künfftig nimmer verstatet werden soll: wie auch im Fall / daß die obgedachte Accord, und Verträg nicht præcisè der Reformation gemäsz auffgerichtet / und damit verfahren wird / niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI. Und gleich wie das alles den Rechten an sich selbst nicht ungemäsz / also soll diese fernere Erklär- und Verord- nung / nicht allein auff künfftige gewartende / sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte und unerledigte schwebende Sachen und Fall verstanden / von dato dieser publication steiff observirt werden / und zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn / solchen sammtlichen Unfern Verordnungen / eigentlich und unverbrüchlich nachzukommen / oder im widrigen Fall (zumahl in auch auff verspürte Gefährde / so dann die obberührte Hinder- geh- und Ansetzung der Creditorn) unnachlässigen scharpfen Einsehens / Execution und Bestrafung / nach befindung / mit öffentlicher Schmach / oder auch an Leib / Haab und Gut zu gewarten. Wornach sich männiglich zu richten / und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Decretum & Conclusum in Senatu,
Donnerstag den 24. Febr. 1631.